

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Freigericht

Stand: 14.11.2019

Aktenzeichen: 12.6.03

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Freigericht

- Main-Kinzig-Kreis -
vom 14.11.2019

Aufgrund des § 11 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freigericht“ in der Fassung vom 14.11.2019 hat die Gemeindevertretung Freigericht am 14.11.2019 folgende Jugendordnung beschlossen:

Gliederung

§ 1 Gleichstellungsbestimmung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Name, Wesen, Aufsicht	3
§ 4 Aufgaben und Ziele	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Jugendausschuss	5
§ 12 Wahlen	5
§ 13 Jugendfeuerwehrwart, erster und weiterer stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	6
§ 14 Jugendgruppenleiter	6
§ 15 Jugendsprecher und stellvertretender Jugendsprecher	6
§ 16 Schriftführer und stellvertretender Schriftführer	6
§ 17 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung	6
§ 18 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit	7
§ 19 Soziale Absicherung	7
§ 20 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Freigericht	7
§ 21 Gemeinsame Mitgliederversammlung	7
§ 22 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss	8
§ 23 Gemeindejugendfeuerwehrwart, Erster und Zweiter stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	8
§ 24 Gemeindejugendsprecher	9
§ 25 Schlussbestimmungen	9

Dokumenteninformation:

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Freigericht
Versionsdatum:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Bezeichnung	Ebene
Jugendfeuerwehr	Jugendfeuerwehr auf Ortsteilebene
Gemeindejugendfeuerwehr	Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene
Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrwart auf Ortsteilebene
Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrwart auf Gemeindeebene

§ 3 Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Freigericht besteht aus den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht mit ihren Ortsteilwehren Freigericht-Horbach, Freigericht-Neuses, Freigericht-Somborn und Freigericht-Nord (Altenmittlau-Bernbach).
- (2) Die Jugendfeuerwehr Freigericht ist Mitglied des Unterverbandes Gelnhausen, der Kreisjugendfeuerwehr des Main-Kinzig-Kreises, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen und eine selbstständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Freigericht untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) i. V. m. § 11 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freigericht“ der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors, der sich des Gemeindejugendfeuerwehrwartes als Leiter der Gemeindejugendfeuerwehr bedient. Die Jugendgruppen auf Ortsteilebene unterstehen dem Wehrführer der jeweiligen Ortsteilwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Ortsteiljugendfeuerwehr bedient.
- (5) Leiter der Ortsteiljugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart nach § 7 der Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOVO. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Leiter der Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart nach § 7 FwOVO. Er muss die erforderliche Eignung und Befähigung und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zum Dienst am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Freigericht mit Übungen und feuerwehrtechnischer Schulung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und das demokratische Bewusstsein unter den Jugendlichen fördern und fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte.

Dokumenteninformation:

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Zum Mitglied der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Jugendfeuerwehr zu richten. Der Jugendfeuerwehrwart entscheidet im Einvernehmen mit dem Wehrführer über die Aufnahme. Die Gemeindebrandinspektion und der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss sind über die Aufnahme zu informieren.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 17. Lebensjahres, auf Antrag ist eine Verlängerung bis zum 21. Lebensjahr möglich. Die Verlängerung wird nach Beratung des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Wehrführer vom Jugendfeuerwehrwart ausgeführt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr). Die Aufbewahrung des Ausweises obliegt dem Jugendfeuerwehrwart.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden und
 - den Jugendausschuss und den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Pflichten
 - an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und ihnen Folge zu leisten,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
 - den Anweisungen der Jugendleitung Folge zu leisten und zu unterstützen und
 - die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die allgemeinen Verhaltens- und Ordnungsregeln können angemessene Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden ggf. nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt.
- (3) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Wehrführer vom Jugendfeuerwehrwart ausgeführt.
- (4) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Beschwerde.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Freigericht endet
 - mit der Übernahme in die Einsatzabteilung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter auf Wunsch des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss,
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss kann ein Mitglied der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendausschusses - durch schriftlichen, mit

Dokumentation:

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

Ein weiterer wichtiger Grund, der zur Beendigung der Mitgliedschaft führen kann, ist der Wohnortwechsel mit neuem Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Freigericht.

- (3) Das austretende Mitglied erhält einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Freigericht, der gemeinsam von Jugendfeuerwehrwart und Wehrführer ausgestellt wird.

§ 9 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart einberufen. Die Versammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart oder dem Jugendgruppenleiter geleitet. Die Einladung geht den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- (3) Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der ergänzenden Mitglieder des Jugendausschusses
 - Wiedergabe eines Jahresberichts
 - Beratung über eingebrachte Anträge und deren Beschluss

§ 11 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Vertreter(n), den Jugendgruppenleitern sowie den ergänzenden Mitgliedern:
- Jugendsprecher und ggf. stellv. Jugendsprecher
 - Schriftführer und ggf. stellv. Schriftführer
- (2) Die ergänzenden Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gem. § 12 gewählt.
- (3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit
 - Beratung von Ordnungsmaßnahmen
 - Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Wahlen

Dokumenteninformation:

- (1) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser wird durch einen neutralen Wahlausschuss unterstützt.
- (2) Zu ergänzenden Mitgliedern des Jugendausschusses können sich nur zur Wahl aufstellen lassen, wer folgende Kriterien erfüllt:
 - Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Mitglied in der Jugendfeuerwehr
 - Wahlperiode komplett durchführbar (nicht möglich bei z. B. bei Wechsel in die Einsatzabteilung während der Wahlperiode)
- (3) Zum Gemeindejugendsprecher kann sich nur zur Wahl aufstellen lassen, wer folgende Kriterien erfüllt:
 - Zum Zeitpunkt der gemeinsamen Mitgliederversammlung Mitglied in der Jugendfeuerwehr
 - Wahlperiode komplett durchführbar
 - Anforderungen nach § 24 Abs. 2
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf entsprechenden Antrag wird im Einzelfall darüber beschlossen, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13 Jugendfeuerwehrwart, Erster und weiterer stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr des Ortsteiles und hat die Aufgabe, seine Wehrführung und den Gemeindebrandinspektor in allen Fragen, die die Arbeit der Jugendfeuerwehr sowie die allgemeine Jugendarbeit betreffen, zu informieren und zu beraten.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist ehrenamtlich für die Gemeinde tätig und wird gem. § 21 Abs. 2 HGO durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag des örtlichen Feuerwehrausschusses und des Gemeindebrandinspektors für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Organe auf Ortsteilebene.
- (5) Auf Vorschlag des örtlichen Feuerwehrausschusses und des Gemeindebrandinspektors kann ein Erster stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und gegebenenfalls ein Zweiter stellvertretender Jugendfeuerwehrwart berufen werden. Der Erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall zu vertreten. Der Zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Ersten stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Der Zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwart kann den Jugendfeuerwehrwart nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart ebenfalls verhindert ist.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Ortsteilfeuerwehr.

§ 14 Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter wird vom Jugendfeuerwehrwart bestimmt und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er muss die erforderliche persönliche Eignung besitzen und der Einsatzabteilung angehören.

§ 15 Jugendsprecher und stellvertretender Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

Dokumentation:

- (2) Für den stellvertretenden Jugendsprecher gelten die gleichen Regelungen und Zuständigkeiten. Im Verhinderungsfall übernimmt er alle Tätigkeiten und Befugnisse des Jugendsprechers.

§ 16 Schriftführer und stellvertretender Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat die Aufgabe, schriftliche Arbeiten im Auftrag des Jugendfeuerwehrwartes zu erledigen.
- (2) Für den stellvertretenden Schriftführer gelten die gleichen Regelungen und Zuständigkeiten. Im Verhinderungsfall übernimmt er alle Tätigkeiten und Befugnisse des Schriftführers.

§ 17 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt und haben diese Bekleidung sowie Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (3) Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (4) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 18 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Für die Ausbildung ist ein Dienstplan pro Quartal zu erstellen. Der Dienstplan ist vom Wehrführer und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- (3) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in seiner aktuell gültigen Fassung untersagt.

§ 19 Soziale Absicherung

- (1) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gem. § 11 Abs. 10 HBKG zu versichern.

§ 20 Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Freigericht

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Freigericht erfüllen, werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres, bei einer Verlängerung spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres, in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Freigericht übernommen. Die Aufnahme richtet sich nach § 6 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freigericht.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 21 Gemeinsame Mitgliederversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrwartes findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freigericht statt. Bei dieser Versammlung erstattet der Gemeindejugendfeuerwehrwart Bericht über das abgelaufene Jahr.

Dokumentation:

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Jugendfeuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgaben
 - Wahl von zwei Gemeindejugendsprechern,
 - Wiedergabe eines Jahresberichts,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 22 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 - der Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte,
 - die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Vertreter,
 - die Gemeindejugendsprecher.
- (2) Für einzelne Projekte kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss um weitere Personen für bestimmte Zeit erweitert werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung,
 - Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen,
 - Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Gemeinde, des Unterverbandes Gelnhausen, der Kreisjugendfeuerwehr des Main-Kinzig-Kreises, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.

§ 23 Gemeindejugendfeuerwehrwart, Erster und Zweiter stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung gem. § 7 Abs. 6 FwOVO besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist ehrenamtlich für die Gemeinde tätig und wird gem. § 21 Abs. 2 HGO durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag des Wehrführerausschusses und des Gemeindebrandinspektors für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Der Erste stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Für den Ersten stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Dokumentation:

- (4) Auf Vorschlag des Wehrführerausschusses und des Gemeindebrandinspektors kann ein Zweiter stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart berufen werden. Der Zweite stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart kann den Gemeindejugendfeuerwehrwart nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart ebenfalls verhindert ist. Für den Zweiten stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.
- (6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- (9) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist in Vertretung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freigericht Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht.

§ 24 Gemeindejugendsprecher

- (1) Die Gemeindejugendsprecher vertreten die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Freigericht im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Gemeindejugendsprecher müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Jugendfeuerwehr Freigericht sein.
- (3) Die Gemeindejugendsprecher werden an der gemeinsamen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr von der Versammlung gewählt. Die Wahl erfolgt gem. § 10 Wahlen.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung ist ab dem Tage Ihrer Veröffentlichung gültig.
- (2) Änderungen zur Jugendordnung werden durch den Wehrführerausschuss, in Abstimmung mit dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss, beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung ist Bestandteil der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freigericht“ - § 11 Jugendfeuerwehr - sowie der „Satzungen der Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren“ auf Ortsteilebene.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 15.11.2019

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister